



Andrea Lindholz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat
Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums

FAQs

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite (Drs. 19/23944)

Wird ein Ermächtigungsgesetz erlassen?

Nein! Mit dem sog. „Ermächtigungsgesetz“ übertrug der Deutsche Reichstag im März 1933 die gesamte gesetzgebende Gewalt an das Regime von Adolf Hitler. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive (Regierung), Legislative (Parlament) und Judikative (Justiz) als zentrales Prinzip der Demokratie wurde damals abgeschafft. Die Behauptung, der Deutsche Bundestag würde ein solches „Ermächtigungsgesetz“ erlassen, ist aus juristischer Sicht völlig abwegig, wäre verfassungsrechtlich unzulässig und zeugt von völliger Geschichtsvergessenheit.

Werden Grundrechte abgeschafft?

Nein! Eine Abschaffung der Grundrechte lässt das Grundgesetz nicht zu. Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz lautet: „*In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.*“ Das bedeutet, Grundrechte dürfen nur innerhalb eines bestimmten Schutzbereichs eingeschränkt werden, um sie mit anderen Grundrechten in Einklang zu bringen. Aktuell geht es darum, das sehr hohe Grundrecht des Lebensschutzes (Art 2 GG) in einen vernünftigen Einklang mit den anderen Grundrechten zu bringen.

Beschließt der Bundestag eine Ermächtigungsgrundlage?

Ja! Jeder Jurist weiß, dass Ermächtigungen gängige Praxis in einem Rechtsstaat sind. Jede Verordnung der Exekutive benötigt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, mit der das Parlament als Gesetzgeber die Regierung bzw. die ihr unterstehenden Behörden ermächtigt, in einem bestimmten gesetzlichen Rahmen tätig zu werden. Allerdings kann kein Gesetz alles abschließend regeln und sollte es auch nicht. Das gilt auch für das Infektionsschutzgesetz. Niemand kann vorhersagen wie genau sich die Pandemie entwickeln wird. Daher versucht der Gesetzgeber, den gesetzlichen Rahmen auf der Basis bisheriger Erkenntnisse aus der Pandemie zu präzisieren, ohne den Handlungsspielraum der Exekutive bei der Pandemiebekämpfung unnötig einzuschränken.

Gelten diese Regelungen für immer?

Nein! Der neue §28a IfSG, der die Schutzmaßnahmen gesetzlich definiert, ist ein reiner Covid-19 Paragraph. Die in §28a IfSG enthaltenen Maßnahmen sind nur zur Eindämmung des Covid-19 Virus zulässig. Sobald die Covid-19-Pandemie durch Impfstoffe und Medikamente dauerhaft unter Kontrolle gebracht wurde, läuft der §28a IfSG leer. Alle gesetzlich geregelten Maßnahmen werden dann automatisch unzulässig. Ab sofort muss zudem jede Schutzmaßnahme grundsätzlich auf vier Wochen befristet und begründet werden. Auch jede Verlängerung muss begründet werden, um den Gerichten die Prüfung zu erleichtern. Das war bislang nicht der Fall.

Erhält die Bundesregierung eine unbegrenzte Ermächtigung Grundrechte einzuschränken?

Nein! Das Gegenteil ist der Fall. Bislang können die Regierungen von Bund und Ländern basierend auf der geltenden unpräzisen Generalklausel in §28 Abs 1 IfSG weitreichende Schutzmaßnahmen per Verordnung erlassen, ohne diese dezidiert begründen oder befristen zu müssen. Mit dem Gesetzentwurf präzisieren wir, welche Maßnahmen die Regierungen von Bund und Ländern in der Pandemiebekämpfung unter welchen Bedingungen ergreifen dürfen. Damit schränken wir den Spielraum ein und weiten ihn nicht aus. Alle im Gesetz verankerten Maßnahmen wurden bereits im Kampf gegen die Pandemie eingesetzt und von den Gerichten grundsätzlich für zulässig erklärt (z.B. Maskenpflicht, Veranstaltungs- oder Reiseverbote) Aufgrund diverser Gerichtsurteile verpflichten wir nun die Regierungen von Bund und Ländern dazu, die Maßnahmen in jedem Fall auf maximal vier Wochen zu befristen und umfassend zu begründen. Dabei muss stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt und „soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit“ berücksichtigt werden. (§28a Abs 6 IfSG-Neu)

Ist das alte Infektionsschutzgesetz nicht ausreichend?

Nein! Das aktuell geltende Infektionsschutzgesetz ist nicht auf eine dauerhafte pandemische Lage ausgerichtet, sondern wurde mit Blick auf die Eindämmung regional und zeitlich begrenzter Ausbrüche von Infektionskrankheiten entwickelt. Angesichts der anhaltenden pandemischen Lage, ist es richtig, das Infektionsschutzgesetz weiterzuentwickeln und für mehr Rechtssicherheit und systematischere Kontrolle zu sorgen.

Wurde das Parlament ausreichend beteiligt?

Ja! Der Bundestag hat sich umfassend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Am 12. November 2020 wurden zahlreiche externe Sachverständige in einer Öffentlichen Anhörung rund drei Stunden lang befragt. Alle Stellungnahmen und die Anhörung sind für jeden auf www.bundestag.de einsehbar.

Viele berechtigte Kritikpunkte der Experten, wie z.B. die Befristung der Maßnahmen, haben wir als Parlament mit Änderungsanträgen nachträglich im Gesetz verankert. Zudem haben wir sichergestellt, dass der Gesundheitsausschuss regelmäßig unterrichtet werden muss.

Nimmt der Bundestag seine Verantwortung wahr?

Ja! Der Bundestag hat seit März schon über 70-mal öffentlich über die Pandemie debattiert und rund 30 Gesetze zur Eindämmung der Pandemie und ihrer sozialen und wirtschaftlichen Folgen beschlossen. Regelmäßig lassen sich die zuständigen Fachausschüsse über aktuelle Entwicklungen berichten und kontrollieren das Regierungshandeln.

War das eilige Gesetzgebungsverfahren zulässig?

Ja! Das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings halte ich es für unglücklich. Natürlich brauchen Bund und Länder Rechtssicherheit, um die Pandemie wirksam einzudämmen. Als Parlamentarierin und Ausschussvorsitzende halte ich das eilige Gesetzgebungsverfahren gerade bei so sensiblen Themen für kontraproduktiv, weil sie eher Misstrauen schüren, anstatt Vertrauen zu schaffen. Ich hätte ich es besser gefunden, wenn wir diese Debatte früher und noch ausführlicher geführt hätten.

Gibt es eine Impfpflicht?

Nein! Das Gesetz sieht weder eine Impfpflicht noch einen Immunitätsausweis vor.

Sind meine Privatsphäre und meine Wohnung bedroht?

Nein! Das Gesetz enthält keine Regelung zum Eindringen in die Privatsphäre. Die geltenden Betretensrechte bleiben wie gehabt in den Polizeiaufgabengesetzen der Länder geregelt.

Kann ich das auch selbst überprüfen?

Ja! Der Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung mit den im Gesundheitsausschuss beschlossenen Änderungsanträgen sind wie in unserem Rechtsstaat üblich für jeden im Internet abrufbar.

Gesetzentwurf: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/239/1923944.pdf>

Beschlussempfehlung: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/243/1924334.pdf>

...und das Fazit?

Als selbstbewusste Parlamentarier stärken wir mit diesem Gesetz die Mitsprache des Bundestages und der Landesparlamente in der Pandemiebekämpfung. Gleichzeitig erfüllen wir unsere Schutzpflicht, indem wir effektives und rechtssicheres Regierungshandeln zum Schutz aller Menschen ermöglichen. Ich bin überzeugt, dass wir eine richtige, vernünftige und verhältnismäßige Entscheidung treffen. Die Einschränkungen, die die Regierungen von Bund und Ländern aus gutem Grund zur Eindämmung des Covid-19-Virus erlassen, brauchen mehr öffentliche Debatte und Kontrolle. Dafür haben wir jetzt erstmals einen gesetzlichen Rahmen geschaffen. Vermutlich wird es nicht die letzte Änderung am Infektionsschutzgesetz sein, denn wir alle lernen in dieser Pandemie ständig hinzu.